

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 276/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

P[REDACTED]-Bank GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Roland E. M[REDACTED],
Hermann E[REDACTED] und Edmund K[REDACTED],
S[REDACTED] Straße 17, F[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. Theodor M[REDACTED],
S[REDACTED]straße 7, K[REDACTED],

2. Iris M[REDACTED],
wohnhafte daselbst,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm

am 31. Mai 1990

beschlossen:

Die Erinnerung der Beklagten gegen den
Kostenansatz für das Rechtsmittelver-
fahren vor dem Bundesgerichtshof (Zweit-
schuldner-Kostenrechnung zu KSB 150/90
vom 1. März 1990) wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 5 GKG zulässige Erinne-
rung ist nicht begründet.

Die Beklagte macht geltend, sie könne nicht als Kosten-
schuldnerin in Anspruch genommen werden, weil nach § 49 GKG
Kostenschuldner lediglich derjenige sei, der das Verfahren
der ersten Instanz beantragt habe; das seien die Kläger.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden.

Nach § 49 Satz 1 GKG ist Schuldner der Kosten derje-
nige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat. Das ist

- 3 -

hier die Beklagte, die Revision eingelegt hat. Sie haftet der Staatskasse deshalb für die Gebühren und Auslagen der Instanz, hier für die Urteilsgebühr, und zwar unabhängig davon, daß die Kosten des Revisionsrechtszuges nach der Kostenentscheidung des Revisionsurteils von den Klägern zu tragen sind (vgl. auch Hartmann Kostengesetze 23. Aufl. GKG § 49 Anm. 1 und 2 A, C und D). Die Kläger waren nicht zu ermitteln, so daß die Beklagte als Zweitschuldnerin in Anspruch genommen wird.

Gegen die Höhe der Kostenberechnung sind Bedenken weder geltend gemacht noch ersichtlich.

Krohn

Werp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)